

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 48/08 B

L 5 R 874/05 (Sächsisches LSG)
S 19 RA 526/03 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.3.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.1.1973 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen oder wissenschaftlichen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 14.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien trägt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.
- 5 Der Kläger behauptet, das BSG habe mit dem Urteil vom 26.10.2004 (*B 4 RA 40/04 R - SozR 4-8570 § 5 Nr 5*) "festgestellt", dass Forschungsinstitute Forschung betreibende selbstständige Einrichtungen der Wirtschaft seien, deren Hauptzweck die zweck- und betriebsbezogene Forschung und Entwicklung sei. Damit hat er bereits nicht dargelegt, inwieweit diese "Feststellung" als Rechtssatz die Entscheidung des BSG trägt. Ebenso wenig hat der Kläger einen von der "Feststellung" abweichenden Rechtssatz des LSG aufgezeigt. Vielmehr trägt er inhaltlich vor, das LSG habe die von ihm herangezogene Rechtsprechung des BSG mit weiteren Kriterien ausgefüllt und präzisiert. Hierin aber liegt keine Divergenz.
- 6 Soweit der Kläger (unter III. der Beschwerdebegründung) "die Frage der Einbeziehung des Klägers in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz" sowie "die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen ein Forschungsinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 2. DB vorliegt",



für (weiterhin) klärungsbedürftig hält, kann dahinstehen, ob auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend gemacht werden soll. Jedenfalls hat der Kläger damit keine abstrakte Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften, die allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein könnten (§ 162 SGG), formuliert. Im Übrigen fehlte es an der erforderlichen Darlegung von Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit dieser Fragen.

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und mithin unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

